

Textteil zum Bebauungsplan-NR. 260
- Ortskern des Stadtteiles Heimbach-
-Stand: Februar 1989

Art der zulässigen Nutzung

1. Das gesamte Plangebiet wird als Mischgebiet im Sinne des § 6 der BauNVO ausgewiesen.
2. In diesem Mischgebiet sind die in § 6 Abs. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungsarten mit Ausnahme von Vergnügungsstätten, soweit sie Spielhallen, Spielkasinos, Diskotheken, Film- und Tanzbars, Vidiotheken, Sexclubs, Peep- und Sexshows, Bordelle und Dirnenquartiere sind, zulässig. Die Einrichtung der vorstehend aufgeführten Vergnügungsstätten ist in dem ausgewiesenen Mischgebiet unzulässig. Sie werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

Hat vorgelesen 09. März 1990
Bezirksregierung Koblenz